

Sportförderrichtlinie der Stadt Chemnitz (SpoFöRL)

Inhalt

1. Rechtsgrundlagen, Ziele, Geltungsbereich und Umfang
 - 1.1 Rechtsgrundlagen
 - 1.2 Ziele, Geltungsbereich und Umfang der Förderung
2. Allgemeine Verfahrensvorschriften
 - 2.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen
 - 2.2 Antragsverfahren
 - 2.3 Zuwendungsverfahren
 - 2.4 Auszahlungsverfahren
 - 2.5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
 - 2.6 Nachweis der Verwendung der Mittel durch den Zuwendungsempfänger
 - 2.7 Widerruf von Zuwendungsbescheiden, Erstattung und Verzinsung
 - 2.8 Zuwendungen für Investitionen
3. Förderarten der direkten Förderung
 - 3.1 Förderart Bewirtschaftung und Unterhaltung von Vereinssportanlagen
 - 3.1.1 laufende Betriebskosten
 - 3.1.2 Erhaltung und Sanierung der Sportstätten, Werterhaltung
 - 3.1.3 Erhaltung und Sanierung der Sportstätten, Sonderförderprogramm
 - 3.2 Förderart Anmietung von Sportstätten
 - 3.3 Förderart Sicherung des gemeinnützigen Sportbetriebes
 - 3.3.1 Berechnungsgrundlagen
 - 3.3.2 Verwendungszwecke
 - 3.4 Förderart des Leistungssports
 - 3.4.1 Nachwuchsleistungssport
 - 3.4.2 Bundesstützpunkte
 - 3.5 Förderart Stadtsportbund Chemnitz e. V. und Sportjugend Chemnitz
 - 3.6 Förderart Personalkosten
 - 3.6.1 Allgemeine Bestimmungen
 - 3.6.2 Bestimmungen zum Datenschutz
 - 3.6.3 Förderfähige Personalkosten
 - 3.7 Förderart Sport-Jugendarbeit
 - 3.8 Förderart Großsportveranstaltungen
 - 3.9 Förderart Anschaffung von Sportgeräten
4. Förderart indirekte Sportförderung
5. In-Kraft-Treten

Anlage zur Bildung von Prioritäten für Maßnahmen der Werterhaltung oder Investition an/in vereinsbetriebenen Sportstätten

1. Rechtsgrundlagen, Ziele, Geltungsbereich und Umfang der Förderung

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Stadt Chemnitz nimmt die Sportförderung zur Wahrung des öffentlichen Interesses im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung als eine freiwillige Aufgabe wahr. Wesentliche Rechtsgrundlagen für die Gewährung der Förderung des Sports nach Maßgabe dieser Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung sind:

- das Grundgesetz, insbesondere Artikel 3
- die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
- das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- die Kommunale Haushaltsordnung (KomHVO) und die Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO)
- Abgabenordnung (AO)
- Umsatzsteuergesetz (UStG)
- die Hauptsatzung der Stadt Chemnitz
- die Allgemeine Richtlinie der Stadt Chemnitz über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine und Verbände sowie an Dritte
- Vertrag über die Arbeitsweise der EU (AEUV), insbesondere Artikel 107, sowie deren relevanten Verordnungen
- Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (SächsVergabeG)
- Sächsisches Inklusionsgesetz (SächsInklusG)
- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
- Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz (SächsDSG).

1.2. Ziele, Geltungsbereich und Umfang der Förderung

- (1) Die kommunalen Grundsatzentscheidungen, die politischen Erfordernisse und die Finanzkraft der Stadt Chemnitz bestimmen Art und Umfang der direkten und indirekten Sportförderung. Die Ziele der Sportförderung orientieren sich am Sportentwicklungsplan der Stadt Chemnitz sowie am Leitbild und an Entwicklungszielen des Stadtsportbundes Chemnitz e. V. (SSBC).
- (2) Die Sportförderrichtlinie ist die Grundlage jeglicher Sportförderung durch die Stadt Chemnitz. Die Zuständigkeit der politischen Gremien der Stadt Chemnitz bleibt von dieser Richtlinie unberührt. Ausnahmeregelungen zur Sportförderung trifft der Schul- und Sportausschuss im Einzelfall.
- (3) Schwerpunkte der Sportförderung als Instrument zur Förderung und Entwicklung des organisierten Sports sind:
 - Bewirtschaftung und kostengünstiges zur Verfügung stellen von Stadtsportanlagen und Räumlichkeiten, die unmittelbar der Sportausübung dienen
 - miet- und pachtfreie Übertragung von städtischen Sportanlagen an Vereine durch langfristige Gebrauchsüberlassung
 - finanzielle Unterstützung der Vereine im Amateursportbereich.
- (4) Die Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinie unterstützen die Chemnitzer Sportvereine in ihrem ehrenamtlichen Wirken und tragen dazu bei, den Breitensport mit einer großen Sportarten- und Angebotsvielfalt für alle Altersgruppen und Schichten der Chemnitzer Bevölkerung sowie die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen zu sichern.

- (5) Die Förderung kann direkt durch Mittelzuwendung und indirekt durch Nutzungserleichterungen erfolgen. Sie kann als Projektförderung für einzelne Vorhaben und als institutionelle Förderung für den laufenden Vereinsbedarf gewährt werden. Zu unterscheiden sind Festbetragsfinanzierung, Anteilsfinanzierung und Fehlbetragsfinanzierung. Dabei tragen die Vereine als Zuwendungsempfänger angemessene Eigenanteile, in der Regel von mindestens 10 Prozent.
- (6) Besteht bei Zuwendungsempfängern nach UStG § 15 die Berechtigung des Vorsteuerabzugs, sind die jeweiligen Nettokosten als zuwendungsfähige Gesamtkosten in Ansatz zu bringen.
- (7) Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb lt. Abgabenordnung.

2. Allgemeine Verfahrensvorschriften

2.1. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- (1) Zuwendungsberechtigt sind der SSBC und alle Sportvereine, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 1. Sitz in Chemnitz
 2. Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts
 3. Anerkennung der Gemeinnützigkeit
 4. Mitgliedschaft im SSBC
 5. Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
 6. Nutzung aller Möglichkeiten der Selbsthilfe und der Unterstützung durch Dritte.

Zuwendungsberechtigt sind ebenfalls Landesfachverbände in Mitgliedschaft des Landessportbundes Sachsen e. V. für Regionaltrainerstellen nach Punkt 3.6 bzw. für Großsportveranstaltungen nach Punkt 3.8 der Sportförderrichtlinie.

- (2) Zuwendungen an die Vereine werden nur im Rahmen der im Haushalt der Stadt Chemnitz eingestellten Mittel und nur für solche Zwecke bewilligt, die im öffentlichen Interesse liegen. Auf die Gewährung von Zuwendungen besteht auch bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen kein Rechtsanspruch.
- (3) Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn eine zweckentsprechende Mittelverwendung gewährleistet ist. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert und die Folgekosten müssen auf Dauer tragbar sein. Der Zuwendungsempfänger erbringt entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip grundsätzlich einen im Verhältnis zur beantragten Förderung angemessenen Eigenanteil und bemüht sich um alle erreichbaren Mittel Dritter.
- (4) Zuwendungen werden in der Regel für Maßnahmen bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind, d. h. für die noch keine vertragliche Bindung vorliegt. Dies gilt nicht für die laufende institutionelle Förderung.
- (5) Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Sie sind zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- (6) Formulare für die Antragstellung und Nachweisführung sowie das Informationsblatt zum Datenschutz bei der Förderung von Personalkosten sind auf der Homepage der Stadt Chemnitz verfügbar oder werden im Bedarfsfall vom Sportamt ausgereicht.

2.2 Antragsverfahren

- (1) Der nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins beantragt die Zuwendung schriftlich bei der Stadt Chemnitz, Sportamt, 09106 Chemnitz.
- (2) Termin der Antragstellung ist der 30. November des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr. Eine Ausnahme ist in der Förderart 3.2 zugelassen. Die Anträge sind vollständig unter Berücksichtigung der Verfahrensvorschriften einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Nachanträge behandelt und können nur berücksichtigt werden, wenn noch Fördermittel vorhanden sind. Unvollständig oder fehlerhaft eingereichte Anträge können vervollständigt oder korrigiert oder zurückgegeben werden. Daraus resultierende Fristversäumnisse gehen zu Lasten des Antragstellers.
- (3) Einzureichende Unterlagen mit dem 1. Antrag für das kommende Jahr sind:
 - a) bei Förderung laufender Kosten (institutionelle Förderung):
 - Finanzplanung des Vereins für das Folgejahr, woraus der Zuschussbedarf ersichtlich ist
 - gültiger Stellenplan bzw. Kopien der Arbeitsverträge bei Förderung nach Punkt 3.5, 3.6 und 3.7 der Sportförderrichtlinie
 - die Versicherung, dass vor Antragstellung an die Stadt Chemnitz alle Möglichkeiten auf Zuwendungen von Land und Bund geprüft sind
 - für die Förderart 3.1.1 für laufende Betriebskosten gilt der Nachweis des Vorjahres gleichzeitig als Antrag für das Haushaltsjahr und als Berechnungsgrundlage für die Zuwendung. Die Aufstellung der zuwendungsfähigen Gesamtkosten ist mit dem Nachweis des Vorjahres zur Verfügung zu stellen.
 - b) bei Projektförderung:
 - Finanzplanung des Vereins für das Folgejahr, woraus der Zuschussbedarf ersichtlich ist
 - detaillierter, schlüssiger und vollständiger Kosten- und Finanzierungsplan des Vorhabens, bei Investitionen für Sportstätten nach DIN 276
 - Planungsunterlagen bei Baumaßnahmen einschließlich Folgekostenberechnung und bei Investitionen mindestens Planungsphase 3 HOAI
 - beibringen zusätzlicher Unterlagen für die Einschätzung und Beurteilung je nach Erfordernis
 - Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde.
- (4) Für jede Förderart ist ein separater Antrag zu stellen.
- (5) Mit der Antragstellung für die geraden Haushaltsjahre sind für die Fortschreibung der Prioritätenliste als Grundlage für die folgende Haushaltsplanung die künftig notwendigen Maßnahmen bzw. für bereits gelistete Maßnahmen neu bewertete Kosten gegenüber dem Sportamt mit anzuzeigen. Diese Anzeige muss das Objekt, den Verein und die Maßnahme benennen, den Ist-Zustand mit der Notwendigkeit und den Umfang der Maßnahme kurz beschreiben, die voraussichtlichen Kosten und den Finanzierungsplan beinhalten (siehe Anlage zur SpoFöRL).

...

2.3 Zuwendungsverfahren

- (1) Die Entscheidung über die Zuwendungserteilung trifft das Sportamt auf der Basis der unter Punkt 3 angeführten Förderarten nach pflichtgemäßem Ermessen. Ausschlaggebend sind die Leistungsfähigkeit des Empfängers, mögliche Zuwendungen Dritter und die Beachtung und Einhaltung des Fördermittelbudgets des Sportamtes.
- (2) Das Zuwendungsverfahren ist ein öffentlich-rechtliches Förderverfahren zwischen der Stadt Chemnitz, Sportamt, als Zuwendungsgeber, und den Vereinen, als Zuwendungsempfänger. Die Zuwendungen werden direkt auf der Grundlage von Zuwendungsbescheiden an die zuwendungsberechtigten Vereine beschieden und ausgezahlt.
- (3) Eine Entscheidung über Zuwendungen erfolgt jeweils für ein Haushaltsjahr.
Für die Förderarten
 - 3.1.1 Bewirtschaftung und Unterhaltung von Vereinssportanlagen – lfd. Betriebskosten,
 - 3.5 Stadtsportbund Chemnitz und Sportjugend Chemnitz,
 - 3.6 Personalkosten und
 - 3.7 Sport-Jugendarbeit
 wird im ersten Jahr des Zweijahres-Haushaltes ein Abschlag in Form von Raten zum 15. Januar und 15. März des Jahres auf der Basis des Zuschusses des Vorjahres bewilligt und gezahlt. Die jeweiligen Abschläge werden dann mit der Zuwendung für das gesamte Jahr verrechnet. Dieser Zuwendungsbescheid weist dann auch den Abschlag in Form von Raten zum 15. Januar und 15. März des Folgejahres mit aus.
- (4) Über die Entscheidung einer Zuwendung wird der Antragsteller/die Antragstellerin schriftlich unterrichtet. Es sind Festlegungen zu Zweck, Art, Höhe und Bewilligungszeitraum der gewährten Zuwendung, zu den Auszahlungsmodalitäten, der Nachweisführung und weiteren Bestimmungen gemäß der SpoföRL zu treffen. Die Bewilligung einer Zuwendung begründet keinen Anspruch auf Förderung im Folgejahr.
- (5) In der Phase der vorläufigen Haushaltsführung ist eine Entscheidung zur Zuwendungs-gewährung entsprechend § 78 SächsGemO nur im Rahmen der Ermächtigung zur Mittelinan-spruchnahme unter Vorbehalt des Widerrufs möglich. Wird im laufenden Jahr eine Haus-haltssperre gemäß § 30 SächsKomHVO ausgesprochen, so kann eine bereits erteilte Zu-wendung für die Zukunft teilweise widerrufen werden, soweit Rechtsvorschriften nicht entge-genstehen. Beide Widerrufsvorbehalte sind in den jeweiligen Bescheid aufzunehmen.

2.4 Auszahlungsverfahren

- (1) Bei Zuwendungen für laufende Zwecke (institutionelle Förderung) sind die Auszahlungen nach Zuwendung und unter Vorbehalt des Erlasses der Haushaltssatzung der Stadt Chemnitz in der Regel durch Abschlagszahlungen vorzunehmen.
- (2) Eigenmittel und sonstige Finanzierungsmittel der Zuwendungsempfänger sind zuerst einzusetzen, bevor die Zuwendungen der Stadt Chemnitz ausgezahlt werden.
- (3) Die Bereitstellung der Mittel erfolgt sach- und zeitgerecht, d. h. die Ausgaben werden erst dann getätigt, wenn es die Erfüllung der Aufgaben erfordert.
- (4) Zuschüsse für Investitionen werden nur dann ausgezahlt, wenn es der Baufortschritt erlaubt oder bei Beschaffung bzw. Lieferung des Investitionsgutes.
- (5) Der Zuschuss wird in ganzen Euro-Beträgen gezahlt.

2.5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

- (1) Der Zuwendungsempfänger hat unverzüglich anzuzeigen, wenn:
 - die Ausgabenansätze überschritten werden
 - eine Ermäßigung der Gesamtausgaben bzw. eine Erhöhung der eigenen Einnahmen um mehr als 10 v. H. oder mehr als 1.500 € vorliegt
 - weitere Zuwendungen von anderer Stelle bewilligt werden
 - abgerufene Beträge nicht im laufenden Haushaltsjahr verwendet werden können
 - sich die für die Zuwendung zu Grunde liegenden Umstände ändern oder wegfallen
 - sich die Rahmenbedingungen des Zuwendungsempfängers maßgeblich ändern (z. B. Gesetzes- oder Rechtsformänderung, wie Wegfall der Gemeinnützigkeit oder Satzungsänderungen)
 - die Zweckbindung nicht eingehalten wird.
- (2) Über Prüfungsergebnisse von Dritten ist unverzüglich zu informieren. Aus der Mitteilungspflicht resultierende Erkenntnisse können zur Änderung der Zuwendung führen.

2.6 Nachweis der Verwendung der Mittel durch den Zuwendungsempfänger

- (1) Ein Nachweis der Verwendung erfolgt durch den Zuwendungsempfänger. Der Nachweis hat, soweit im Zuwendungsbescheid nichts anderes geregelt wird, drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes, aber spätestens zum Ende des I. Quartals des Folgejahres, vorzuliegen.

Soweit nichts anderes geregelt wird, besteht der Verwendungsnachweis aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg darzustellen. Der zahlenmäßige Nachweis muss den Zuwendungsbedarf erkennen lassen sowie der Zuwendungs- und der Finanzierungsart entsprechen.

Bei Projektförderung sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung im Finanzierungsplan auszuweisen.

- (2) Die Stadt Chemnitz als Zuwendungsgeber ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung vor Ort prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Prüfung des Verwendungsnachweises einschließlich der Originalbelege kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit ganz oder teilweise beim Zuwendungsempfänger erfolgen.
- (3) Ein einfacher Verwendungsnachweis ist bei Projektförderung grundsätzlich für eine Zuwendung bis 5.000 € möglich, sofern er im Zuwendungsbescheid zugelassen ist. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung muss an Hand der summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben und des Sachberichtes nachprüfbar sein. In diesem Fall ist die Vorlage der Originalbelege entbehrlich. Die Originalbelege sind prüfbereit vor Ort aufzubewahren und auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen. Prüfungsschwerpunkte und Stichprobenprüfungen können vom Sportamt festgelegt werden. Dabei ist innerhalb von drei Jahren die vollständige Prüfung eines jeden Zuwendungsempfängers zu gewährleisten.
- (4) Hat der Zuwendungsempfänger für den gleichen Verwendungszweck auch eigene Mittel eingesetzt oder von dritter Seite Mittel erhalten, so hat sich der zahlenmäßige Nachweis auf alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben des Empfängers zu erstrecken.

Empfänger mit kaufmännischer Buchführung fügen eine Gewinn- und Verlustrechnung mit entsprechender Erläuterung bei.

- (5) In den Nachweisen ist durch rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, die Angaben vollständig sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Originalbelege und Zahlungsnachweise dieser Belege beizufügen. Nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises werden die für die Förderung bestimmten Originalbelege gekennzeichnet und an den Zahlungsempfänger zurückgegeben.
- (6) Der Zuwendungsempfänger hat alle Belege und Verträge sowie alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen 10 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.
- (7) Zuviel ausgereichte Mittel sind an die Stadt Chemnitz zurückzuzahlen.

2.7 Widerruf von Zuwendungsbescheiden, Erstattung und Verzinsung

- (1) Zuwendungen werden insbesondere dann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit widerrufen, wenn sie für einen anderen als im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet oder mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden. Die Zuwendung wird teilweise widerrufen, wenn sich die Gesamtausgaben für den Zweck verringern oder wenn beim Zuwendungsempfänger für den Zweck höhere Eigenmittel oder höhere Mittel von dritter Seite zur Verfügung stehen.
- (2) Die Zuwendung wird u. a. unverzüglich widerrufen, wenn der Zuwendungsempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat oder bei investiver Zuwendung die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten wird.
Die Zuwendung kann außerdem widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht-ordnungsgemäß oder nicht in einer gesetzten Frist vorgelegt wird. Soweit der Zuwendungsempfänger seinen Mitteilungspflichten (Punkt 2.5 der Richtlinie) nicht rechtzeitig nachkommt, kann die Zuwendung ebenfalls widerrufen werden.
Wird im laufenden Haushaltsjahr eine Haushaltssperre gemäß § 30 SächsKomHVO ausgesprochen, so kann eine bereits erteilte Zuwendung für die Zukunft teilweise widerrufen werden.
- (3) Soweit eine Zuwendung widerrufen wird, ist die Zuwendung unverzüglich zurückzuzahlen.
- (4) Der Rückzahlungsanspruch wird mit Zugang des Widerrufs beim Zuwendungsempfänger fällig und ist ab dem Eintritt der Unwirksamkeit nach Maßgabe des VwVfG § 49 a in der jeweils gültigen Fassung zu verzinsen.
- (5) Ist der Zuwendungsempfänger einem Rückzahlungsanspruch aus vergangenen Förderverfahren nicht termingerecht nachgekommen, können die offenen Forderungen, die aus diesem Verfahren bestehen, mit Zuschüssen des laufenden Jahres verrechnet werden.

...

2.8 Zuwendungen für Investitionen

- (1) Zuwendungen für Investitionen für vereinsbetriebene Sportstätten können gewährt werden. Es ist das erweiterte Antragsverfahren nach Punkt 2.2 b zu beachten.
- (2) Für die Beschlussfassung zur Gewährung einer Zuwendung kann die Verwaltung, ein Ausschuss oder der Stadtrat zuständig sein. Vom Sportamt ist zu beurteilen, ob es sich bei der Stadt Chemnitz um Aufwand oder um eine investive Auszahlung handelt, die zur Bildung von Sonderposten führt. Es sind entsprechende Unterlagen vorzulegen, die den baulichen Vorbereitungsstand begründen. Die Aussagefähigkeit der Unterlagen muss mindestens die Planungsphase 3 HOAI umfassen.
- (3) Zwischen der Stadt Chemnitz und dem Zuwendungsempfänger sind vertragliche Regelungen oder der Bewilligungsbescheid über alle Modalitäten mit nachfolgendem Mindestinhalt auszufertigen:
 - Verwendungszweck allgemeine Bezeichnung der Maßnahme, spezielle Teilobjekte oder Teilaufgaben
 - Eigenmittel sowie andere Fremdmittel des Zuwendungsempfängers
 - Auszahlungsmodus nach Baufortschritt, Art der Kontrolle der Rechnungen, nur im Haushaltsjahr unter Beachtung des Kassenwirksamkeitsprinzips
 - Zweckbindungsfrist an den Verwendungszweck grundsätzlich auf 10 Jahre, sofern aus der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes keine andere Regelung erforderlich ist. Darüber hinaus können weitere Festlegungen, z. B. zur bauseitigen Begleitung, Prüfung, Betreuung u. Ä. getroffen werden. Die Nebenbestimmungen sind in die vertraglichen Regelungen einzubeziehen.
- (4) Aus den der Zuwendung zu Grunde liegenden Regelungen muss die buchungsseitige Darstellung der investiven Zuwendung ableitbar sein.
- (5) Zuschüsse zur Anschaffung von Sportgeräten stellen ebenfalls Investitionen dar. Sie werden nach Punkt 3.9 beschieden.

3. Förderarten der direkten Förderung

- (1) Das Hauptaugenmerk der direkten Sportförderung liegt auf der Bewilligung von Zuschüssen für
 - die Betreuung, Erhaltung und Modernisierung der vorhandenen Sportstätten,
 - die Personalkosten und
 - die Sicherung des gemeinnützigen Sportbetriebes der Vereine gemäß ihrer Satzungszwecke.
- (2) Priorität haben erstens die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Vereinssportanlagen und zweitens Zuwendungen für Personalkosten des Platzpersonals. Das heißt, finanzielle Mittel sind zuerst in diesen Bereichen entsprechend der verfügbaren Haushaltsmittel einzusetzen. Danach richtet sich, welche weiteren Förderarten zur Anwendung kommen und in welcher Höhe.
Bei entsprechender Notwendigkeit legt das Sportamt für das jeweilige Haushaltsjahr im Rahmen des Budgets als Geschäft der laufenden Verwaltung und in Abstimmung mit dem SSBC konkrete Förderbedingungen fest.

...

3.1 Förderart Bewirtschaftung und Unterhaltung von Vereinssportanlagen

- (1) Vereinssportanlagen sind Sportstätten, die von Vereinen auf vertraglicher Basis langfristig genutzt und betrieben werden. Dabei obliegt den Vereinen zu ihren Lasten die stetige Bewirtschaftung und Erhaltung der Sportstätte in ihrer Gesamtheit.
- (2) Zuwendungen werden gewährt für:

3.1.1 laufende Betriebskosten

- wie Strom, Gas, Brennstoffe, Trink-, Ab- und Niederschlagswasser, Dienstleistungen;
- Verkehrssicherungspflichten;
- Pflege und Betreibung der unmittelbaren Sportflächen, wie Rasenplätze, Hartplätze, Rundbahnen, Schießbahnen;
- für Räume und Teile der Anlagen, die durch den gemeinnützigen Sportbetrieb genutzt werden (keine Zuschüsse für Geschäftsstellen, kommerziell vermietete Räumlichkeiten, Nutzung durch Dritte etc.);
- als Festbetragsfinanzierung, in Anlehnung an einen Teil der Kosten bis zu einer Höhe von 75 Prozent als institutionelle Förderung, die Zuwendungen werden in Raten zum 15.01., 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. eines Jahres ausgezahlt;
- Aufwendungen für laufende Betriebskosten, die im Rahmen des Schulsports auf den Vereinssportanlagen anteilig entstehen, sind im Rahmen der Sportförderrichtlinie nicht förderfähig. Die anteilige Kostenübernahme wird in separaten Vereinbarungen zwischen Verein und dem Schulträger (Schulamt) geregelt.
- Personalkostenzuwendungen werden nach Punkt 3.6 gewährt

3.1.2 Erhaltung und Sanierung der Sportstätten, Werterhaltung

- für permanente Erhaltung als Festbetragsfinanzierung in Anlehnung an einen Teil der Kosten in Höhe von 30 Prozent als institutionelle Förderung;
- für Wert erhaltende Maßnahmen als Projektförderung;
Es soll die maximale Höhe von 25.000 € pro Jahr und Sportstätte nicht überschritten werden. In der Regel sind 30 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten Orientierungsgröße für die Zuwendung, im begründeten Bedarfsfall können es 50 Prozent sein.

3.1.3 Erhaltung und Sanierung der Sportstätten, Sonderförderprogramm

- Gefördert werden Maßnahmen, die mit entsprechender Priorität gelistet und für die im jeweiligen Haushaltsjahr finanzielle Mittel eingeordnet sind (siehe Anlage der SpoFöRL).
- In Anlehnung an einen Teil der Kosten für Maßnahmen des Sonderförderprogramms entsprechend der Prioritätenliste des Sportamtes als Projektförderung.
Die Zuwendungshöhe wird in Abhängigkeit der möglichen Mitfinanzierung des Freistaates Sachsen und eines angemessenen Eigenanteils des Vereines als Projektförderung gewährt.
- Der angemessene Eigenanteil des Vereins soll 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten nicht unterschreiten. Als Eigenanteil sind auch Eigenleistungen möglich. Er kann dann geringer ausfallen oder entfallen, wenn der Verein nicht unerhebliche Eigenanteile für Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen über mehrere Jahre hinweg erbracht hat.
- Sind Sportstätten im Eigentum Dritter behält sich die Stadt Chemnitz das Recht vor, einen etwaigen Rückforderungsanspruch zu sichern.
- Anlagen oder Anlagenteile, die ausschließlich für den Schulsport gebaut oder saniert werden, sind im Rahmen der Sportförderrichtlinie nicht förderfähig und von den Vereinen nicht zu finanzieren.

Für die Zuwendungen für Maßnahmen der Erhaltung und Sanierung der Sportstätten gilt weiterhin

- Der Zuschuss wird gewährt als Festbetrags-, Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung in Abhängigkeit des Einzelfalls.
- Bei den Maßnahmen sind der Klima- und Umweltschutz, die Energieeffizienz nach EnEV und/oder die Barrierefreiheit von Sportstätten zu beachten.
- Nach Maßgabe sind das Sächsische Vergabegesetz (SächsVergabeG) sowie die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) anzuwenden.
- Die Zahlung der Zuwendung erfolgt nach Baufortschritt oder nach Fertigstellung der Maßnahme. Ausgezählte Abschläge oder Zuschüsse sind innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen zu verwenden.
- Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen dürfen erst begonnen werden, wenn sie bewilligt sind bzw. vom Sportamt ein vorzeitiger förderunschädlicher Maßnahmenbeginn bestätigt ist.
- Für dringliche Erhaltungsmaßnahmen, die erst im laufenden Jahr auftreten und die der Aufrechterhaltung des Sportbetriebes dienen, bildet das Sportamt eine Reserve in Höhe von 10 Prozent der geplanten Mittel für die Werterhaltung. Besteht kein Bedarf dafür, sind diese Mittel ab 1. November des Jahres nach Möglichkeit in Abstimmung zwischen Sportamt und SSBC zu verausgaben.

3.2 Förderart Anmietung von Sportstätten

- (1) Für die von Vereinen angemieteten Sportstätten, die sich im Eigentum Dritter befinden, können Zuschüsse bis zu einer maximalen Höhe von 30 Prozent der Mietkosten pro Jahr und bis maximal 100 €/Vereinsmitglied (Grundlage Bestandserhebung des LSB per 01.01. des lfd. Jahres) als institutionelle Förderung und als Anteilsfinanzierung gezahlt werden. Die Mietverträge (in denen der Vertragsgegenstand zur sportlichen Nutzung konkret bestimmt sein soll) sind mit der Antragstellung vorzulegen.

Es werden nur Räume und Teile der Anlagen bezuschusst, die unmittelbar der Sportausübung dienen. Die Bezuschussung erfolgt durch halbjährliche Raten- bzw. jährliche Zahlungen.

- (2) Das Eissportzentrum Wittgensdorfer Straße 2a, das von der Eissport- und Freizeit GmbH Chemnitz betrieben wird, wird einer angemieteten Sportstätte im Eigentum Dritter gleichgesetzt. Die Vereine erhalten für ihre Nutzungskosten (Rechnungen) der jeweiligen Sportstätten analoge Zuwendungen. Abweichend zu Punkt 2.2, Abs. 2 der Richtlinie stellen diese Vereine jeweils einen Antrag bis zum 8. Juni des Jahres für die Nutzungskosten für die Monate Dezember des Vorjahres bis Mai des laufenden Jahres und bis zum 8. Dezember des Jahres für die Monate Juni bis November des laufenden Jahres. Die Rechnungen sind dem Antrag in Kopie beizufügen.
- (3) Sportstättengebühren, die für eine Nutzung nach Sportstättengebührensatzung erhoben werden, fallen nicht unter diese Förderung.

3.3 Förderart Sicherung des gemeinnützigen Sportbetriebes

Die Förderung wird im Wege der Festbetragsfinanzierung als institutionelle Förderung in Halbjahresraten ausgereicht. Zuwendungszwecke für den gemeinnützigen Sportbetrieb werden nachfolgend definiert. Der Eigenanteil des Vereines an der Gesamtfinanzierung muss mindestens 10 Prozent betragen.

...

3.3.1 Berechnungsgrundlagen

Die Zuwendung setzt sich aus folgenden Berechnungsgrößen zusammen:

- gemeinnütziger Sportbetrieb

Berechnungsgrundlagen sind

- die Anzahl der Mitglieder des Vereines lt. Bestandserhebung zum 1.1. des lfd. Jahres,
- die Einteilung der Vereine in drei Kategorien entsprechend der vom SSBC festgelegten Kriterien,
- eine deutlich höhere Berechnungsgröße für Kinder und Jugendliche als für Erwachsene zur besonderen Förderung des Kinder- und Jugendsportes in den Vereinen und
- eine höhere Berechnungsgröße für Erwachsene 50 plus.

Pro Mitglied und Jahr kann der berechnete Zuschuss maximal 25 € betragen.

- Vereinsjubiläen

Für Vereinsjubiläen können folgende einmalige Zuwendungen in Anerkennung der langjährigen Sportarbeit gezahlt werden:

- | | |
|--------------------------------------|--------|
| - 25-jähriges Bestehen des Vereines | 200 €, |
| - 50-jähriges Bestehen des Vereines | 400 €, |
| - 75-jähriges Bestehen des Vereines | 600 €, |
| - 100-jähriges Bestehen des Vereines | 800 €, |
| - für alle weiteren 25 Jahre | 800 €. |

3.3.2 Zuwendungszwecke

Die Zuwendung kann für folgende Zuwendungszwecke verausgabt werden:

(1) Übungsleiter

Für ehrenamtliche Übungsleiter kann die Zuwendung für maximal 10 Trainingsstunden pro Monat mit einem maximalen Stundensatz von 5,00 € eingesetzt werden. Dabei gilt für die Berechnung ein Verhältnis von einem Übungsleiter für 10 Mitglieder des Vereines insgesamt. Die Nachweisführung erfolgt anhand der Nachweise der geleisteten Übungsstunden und der Zahlungen.

(2) Aus- und Fortbildung

Die gewährte Zuwendung kann für die Aus- und Fortbildungsgebühren der ehrenamtlichen Übungs- und Jugendleiter, der Vereinsmanager sowie der Kampf- und Schiedsrichter oder als Inklusionsberater oder Prüfberechtigter für das Deutsche Sportabzeichen für Menschen mit Behinderung eingesetzt werden.

(3) Sportveranstaltungen

Die gewährte Zuwendung kann für Veranstaltungen eingesetzt werden, die von Vereinen als Veranstalter eigenverantwortlich organisiert und durchgeführt werden und offen ausgeschrieben sind und keiner Teilnahmebeschränkung unterliegen oder Veranstaltungen, die zur besonderen Förderung von Inklusionsangeboten durchgeführt werden. Die gewährte Zuwendung kann zur Deckung der Organisationskosten eingesetzt werden.

Dazu gehören:

- Kampf- und Schiedsrichterkosten
- Druckerzeugnisse, wie Ausschreibungen, Programme, Plakate, Urkunden etc.
- Ehrungen, Pokale, Blumen, Beschriftung
- Mieten, Ausgestaltung der Wettkampfstätten, Platz- und Hallenbau entsprechend den Wettkampfvorschriften

...

- Verpflegungsleistungen der Teilnehmer nach Wettkampfvorschrift, z. B. bei Langstreckenläufen
- Genehmigungsgebühren
- Beschallung
- medizinische Betreuung.

Zuwendungen dürfen nicht verwendet werden für:

Sachpreise, Preis- und Startgelder, Speisen und Getränke, Empfänge, Übernachtungen, Fahrtkosten der Teilnehmer, Telefon- und Postgebühren.

Für bedeutende nationale und internationale Sportveranstaltungen können die gewährten Zuwendungen zur Deckung eines möglichen Defizits eingesetzt werden, wenn keine Förderung nach Punkt 3.8 der Sportförderrichtlinie gewährt wird.

(4) Fahrt- und Übernachtungskosten

Die gewährte Zuwendung kann für die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen, Wettkämpfen außerhalb Sachsens, Deutschen Meisterschaften und Wettkämpfen in den Partnerstädten der Stadt Chemnitz mit maximal 50 € pro Fahrt und Teilnehmer eingesetzt werden.

Es liegen folgende Parameter zu Grunde:

- a) für private Pkw pro Kilometer 0,30 € plus 0,02 € pro mitfahrende Person
- b) die Kraftstoffkosten der Vereinsfahrzeuge;
- c) die Kosten für Reisebusse von Reiseunternehmen, -agenturen
- d) für Mietfahrzeuge die Miet- und Kraftstoffkosten
- e) die Kosten für die Sammelfahrscheine der Deutschen Bahn AG oder Ähnliche.

Die gewährte Zuwendung kann für Übernachtungskosten bei mehrtägigen Veranstaltungen bzw. bei einer Reiseentfernung von Chemnitz zum Wettkampfort von mindestens 300 km eingesetzt werden.

(5) Bundesliga

Die gewährte Zuwendung kann zur Deckung der Kosten der 1. und 2. Bundesliga, sofern der Wettkampfbetrieb nicht im Rahmen einer Kapitalgesellschaft durchgeführt wird, eingesetzt werden. Dabei stehen Mannschaften bis 8 Sportlern 510 € und Mannschaften mit mehr als 8 Sportlern 770 € pauschal zur Verfügung. Die Nachweisführung erfolgt anhand der sachbezogenen Ausgaben für die jeweilige Mannschaft.

(6) Kinder- und Jugendsport

Die gewährte Zuwendung kann im Kinder- und Jugendsport für alle Kosten, die für Trainings- und Wettkampfpzwecke entstehen, verwendet werden. Ausgenommen davon sind:

- Speisen und Getränke
- Verbrauchsmaterialien und
- Sportbekleidung.

Die Bezuschussung von Übungsleitern im Kinder- und Jugendsport erfolgt im Rahmen von der FA 3.3.2 erster Anstrich, die Anschaffung von Sportgeräten nach der Förderart 3.9.

(7) Vereinsjubiläen

Die gewährte Zuwendung kann für die Jubiläumsveranstaltung verwendet werden. Werden in diesem Rahmen Einzelpersonen geehrt, sollen diese Ehrungen in der Regel mit Sachleistungen, jedoch nicht mit Nahrungs- und Genussmitteln, vorgenommen werden. Zuwendungen dürfen nur für Aufwendungen im gesetzlichen Rahmen eingesetzt werden.

Die Zuwendung ist für die Position Vereinsjubiläen getrennt zu verwenden und nachzuweisen.

- (8) Nachrangig kann die gewährte Zuwendung auch für die Tätigkeitsvergütung der in den Vereinsorganen ehrenamtlich Tätigen bzw. für freiwillig Engagierte im Bereich der Inklusion (z. B. Begleitpersonen) bis zur Höhe des gesetzlichen Steuerfreibetrages der Ehrenamts-pauschlage eingesetzt werden, wenn eine entsprechende Satzungsregelung oder ein Beschluss der Mitgliederversammlung im Verein zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen besteht. Nachrangig heißt hier, dass der Zuschuss nicht in vollem Umfang für die vorgenannten den Sportbetrieb unmittelbar betreffenden Kriterien zweckentsprechend verausgabt werden kann.

3.4 Förderart Leistungssport

Bei Verfügbarkeit finanzieller Mittel können Zuwendungen für den Nachwuchsleistungssport und/oder die Trägervereine der Bundesstützpunkte gewährt werden.

3.4.1 Nachwuchsleistungssport

- (1) Berechnungsgrundlage ist die Anzahl der Kadersportler NK 2 und LK/D-Kader entsprechend der Aufstellung des Landessportbundes Sachsen e. V. zum Stichtag 1.1. des Jahres. Es können pro Sportler und Jahr maximal 200 € berechnet werden.
- (2) Zuwendungen werden für den Nachwuchsleistungssport im bundesweiten Wettkampfbetrieb unter folgenden Bestimmungen gewährt:
- Startrecht in den Altersklassen des jeweiligen Fachverbandes
 - für Fahrtkosten, Übernachtungskosten und Startgelder zu Deutschen Meisterschaften oder eine Wettkampfstufe darunter bzw. Vorrunden zu Deutschen Meisterschaften, die aber höher als eine Sachsenmeisterschaft sind oder zu Pokalwettkämpfen eines Fachverbandes, die einer Deutschen Meisterschaft adäquat sind
 - Nominierungswettkämpfe zum Erhalt eines bestehenden oder zum Erreichen eines höheren Kaderstatus
 - Wettkampfserien, die für mehrere Bundesländer ausgeschrieben sind
 - für Ausgaben im Bewilligungszeitraum
 - im Verwendungsnachweis ist der Nachwuchsleistungssport separat darzustellen, die Belege sind mit NWL zu kennzeichnen.

3.4.2 Bundesstützpunkte

- (1) Die Zuwendung wird im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Sportfördermittel in gleichem Maß für die Vereine, denen Bundesstützpunkte zugeordnet sind, gewährt. Diese finanziellen Mittel stehen für Kosten, die ihrem Verein für ihre Olympia- und Perspektivkader sowie die perspektivreichen Nachwuchskader entstehen, zur Verfügung. Je Stützpunkt und Jahr können bis zu 13.000 € gewährt werden.
- (2) Der Zuschuss wird in Ergänzung der gewährten Bundes- und Landesmittel für den Bundesstützpunkt als zusätzliche Förderung zur Verfügung gestellt. Bundes- und Landesmittel sind vorrangig einzusetzen. Die kommunalen Sportfördermittel sind erst dann einzusetzen, wenn die Bundes- und Landesmittel zur Kostendeckung nicht ausreichen. Dabei erbringt der Verein einen angemessenen Eigenanteil von mindestens 10 Prozent.

- (3) Als zuwendungsfähige Ausgabezwecke werden definiert:
- Trainingslehrgänge mit Reise- und Übernachtungskosten; den Reisekosten liegen folgende Parameter zugrunde:
 - a) für private Pkw pro Kilometer 0,30 € plus 0,02 € pro mitfahrende Person
 - b) die Kraftstoffkosten der Vereinsfahrzeuge
 - c) die Kosten für Reisebusse von Reiseunternehmen, -agenturen
 - d) für Mietfahrzeuge die Miet- und Kraftstoffkosten
 - e) die Sammelfahrscheine der Deutschen Bahn AG oder Ähnliche
 - Anschaffungs- bzw. Leasingkosten für Vereinsfahrzeuge und Kraftstoffkosten zur Absicherung des Radtrainings auf der Straße pauschal 2.500 €/Jahr für die Sportarten Eisschnelllauf und Radsport, für alle anderen 1.500 €/Jahr
 - Anschaffung von Sportgeräten oder schneller verschleißender Einzelteile davon (z. B. Laufräder) oder spezieller Trainingsgeräte auf Anforderung der Bundesstützpunkttrainer mit einem Anschaffungswert je Gerät bzw. Einzelteil von mindestens 800 €, diese Anschaffungen sind zu inventarisieren und unterliegen der Mindestnutzungsdauer nach AfA-Tabelle
 - Unterstützung ergänzender medizinischer, physiotherapeutischer oder Rehabilitationsmaßnahmen.
- (4) Nahrungsergänzungsmittel etc. sind von der Förderung ausgeschlossen. Fahrt- und Reisekosten mit Vereinsfahrzeugen sind anhand von Fahrtenbüchern einschl. Mitfahrer oder beim Training begleiteter Sportler zu dokumentieren.

3.5 Förderart SSBC und Sportjugend Chemnitz (SJC)

- (1) Zur Unterstützung der Selbstverwaltung des Sports wird eine einmalige Zuwendung pro Jahr gewährt.
- (2) Sie setzt sich zusammen aus:
- a) Die Zuwendungshöhe errechnet sich auf der Grundlage der Gesamtmitgliederzahl der Mitgliedsvereine des SSBC lt. Bestandserhebung zum 1.1. des laufenden Jahres. Pro Vereinsmitglied und Jahr erhält der SSBC einen Zuschuss von 0,50 €. Der Zuwendungsgeber bewilligt diese Zuwendung zur Sicherung des Geschäftsbetriebes sowie für satzungsgemäße Aufgaben und die Betreuung der Vereine und Verbände, Öffentlichkeitsarbeit oder für die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gremien.

Für die Miet- und Betriebskosten der Geschäftsstelle des SSBC wird, solange sich die Geschäftsstelle nicht im Sportforum befindet, zusätzlich eine Pauschale von 10.000 € gezahlt. Für Mietzins und Betriebskosten erbringt der SSBC einen Eigenanteil von mindestens 10 Prozent.
 - b) Zur Förderung der Tätigkeit der SJC im SSBC werden 0,25 € pro Mitglied der SJC lt. Bestandsmeldung zum 1.1. des laufenden Jahres ausgereicht. Der Zuwendungsgeber bewilligt diese Zuwendung zur Sicherung des Geschäftsbetriebes und der Öffentlichkeitsarbeit.
 - c) Für die Sportlerehrung der Sportjugend Chemnitz (SJC) wird eine jährliche Pauschale von 1.500 € zur Verfügung gestellt.

- (3) Darüber hinaus werden die Personalkosten der Geschäftsstelle des SSBC für die benannten Stellen wie folgt gefördert:
- Geschäftsführer/in
Zuschuss für 1,00 AE jährlich.
 - Mitarbeiter/in Finanzen/Personal
Zuschuss für 1,00 AE jährlich
 - Mitarbeiter/in Mitgliederverwaltung/Engagement-Förderung
Zuschuss für 1,00 AE jährlich
jeweils Zuschuss maximal 40 Prozent
 - Mitarbeiter/in Beratungs- und Koordinierungsstelle der SJC im SSBC
Zuschuss für 0,75 AE jährlich
mindestens 8 Prozent Eigenanteil
 - Mitarbeiter/in Prävention
Zuschuss für 1 AE jährlich mit 100 Prozent
Sachkosten von 3.000 € jährlich.
- (4) Für die Personalkosten gelten die Bestimmungen 3.6.1 und 3.6.2 dieser Richtlinie, sofern hier nichts anderes geregelt ist.
- (5) Die Zuwendung wird als institutionelle Förderung und Festbetragsfinanzierung gewährt. Sie wird in Raten zum 15.01., 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. eines Jahres ausgezahlt.

3.6 Förderart Personalkosten

3.6.1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Allgemein gilt für Personalkostenzuwendungen der Grundsatz, dass das Personal finanziell nicht besser gestellt werden darf, als vergleichbare Bedienstete der Stadt Chemnitz. Höhere Vergütungen als nach den Eingruppierungs- und Entlohnungsgrundsätzen des TVöD sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen aus Zuwendungen der Stadt nicht gewährt werden. Die Grundlage der Ermittlung bilden der jeweils gültige Arbeitsvertrag, alle Personalauszahlungen des Jahres sowie der Arbeitgeberanteil.
- (2) Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung und nur für die Monate des Jahres, in denen die jeweilige Maßnahme/Anstellung Bestand hat bzw. der Verein die Personalkosten tatsächlich trägt, gewährt.
- (3) Der Verein erbringt grundsätzlich einen Eigenanteil von mindestens 20 Prozent. Ausnahmen sind in besonderen begründeten Fällen möglich. Eigenmittel und finanzielle Mittel Dritter sind vorrangig gegenüber den städtischen Zuschüssen einzusetzen.
- (4) Eine Förderung von geringfügig Beschäftigten etc. wird i. d. R. nicht gewährt. Basis der Zuschüsse ist eine Vollzeitbeschäftigung mit 40 Stunden pro Woche (1 AE). Bei Teilzeitbeschäftigung werden entsprechend anteilig Zuschüsse gewährt.
- (5) Vergütungserhöhungen sind bei ununterbrochenen Arbeitsverhältnissen möglich. Sie sind anteilig von allen mitfinanzierenden Partnern zu tragen und rechtzeitig vor der Haushaltsplanung mit dem Zuwendungsgeber abzustimmen und als Bedarf anzuzeigen.

- (6) Die geförderten Stellen der Platzwarte, Trainer, der Geschäftsstelle des SSBC und des Projektes der mobilen Sport-Jugendarbeit sind in Analogie zum TVöD bewertet und eingestuft.
- (7) Grundlage für die Bewilligung für jeweils zwei Haushaltsjahre ist die Eingruppierung mit der Einstufung des jeweiligen Stelleninhabers und der zum Zeitpunkt der Haushaltsanmeldung gültige Tarif des TVöD-Kommunen.
- (8) Die Anzahl der geförderten Stellen richtet sich nach der Höhe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Absoluten Vorrang bei der Förderung aller Personalstellen in den diversen Förderarten haben die Platzwartstellen.
- (9) Die Zuwendung wird als institutionelle Förderung und Festbetragsfinanzierung gewährt. Sie wird in Raten zum 15.01., 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. eines Jahres ausgezahlt. In der Regel werden die Zuwendungsbescheide für jeweils zwei Jahre, getrennt nach Haushaltsjahren, erlassen. Für die ungeraden Jahre werden im IV. Quartal des Vorjahres Zuwendungsbescheide für die ersten beiden Raten des Jahres als Abschlagszahlungen erlassen, um eine stetige Mittelbereitstellungen für die Vereine zu gewährleisten.

3.6.2 Bestimmungen zum Datenschutz

- (1) Für die sachgerechte Bearbeitung der Zuwendungsverfahren (Antragsprüfung, Entscheidung, Durchführung, Abwicklung), bei denen Personalkosten gefördert werden (3.5, 3.6, 3.7), ist es erforderlich, dass das Sportamt personenbezogene Daten der Stelleninhaber verarbeitet. Die zum Antrag berechtigten Vereine reichen dazu mit dem Antrag bzw. bei Stellenneubesetzungen mit der Änderungsmitteilung eine Kopie des jeweiligen Arbeitsvertrages einschließlich der Tätigkeitsbeschreibung und ggfs. einen Nachweis zur bisherigen Ausübung einer gleichwertigen Tätigkeit ein. Darüber hinaus ist für die Einstufung der Trainerstellen der Nachweis zum Berufsabschluss und der gültigen Trainer- bzw. Übungsleiterlizenz erforderlich, um die Einordnung nach dem Qualifikationsschlüssel des LSB Sachsen (siehe b) vornehmen zu können.
- (2) Antragsteller, die Personen hauptamtlich im Kinder- und Jugendbereich beschäftigen, haben die für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltende gesetzliche Regelung des § 72 a SGB VIII in Analogie anzuwenden und sich die Eignung mit einem erweiterten Führungszeugnis nachweisen zu lassen. Der Verein erklärt gegenüber dem Sportamt, dass das Führungszeugnis vorliegt und teilt das Datum der Ausstellung mit.
- (3) Die vollständigen Informationen zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten enthält das Informationsblatt zum Datenschutz bei der Förderung von Personalkosten. Mit dem Antrag bzw. mit der Änderungsmeldung bei Stellenneubesetzungen erklärt der Verein, dass er den Inhalt des Informationsblattes zum Datenschutz nach der DSGVO zur Kenntnis genommen und an seinen Beschäftigten ausgereicht hat.
- (4) Betreffend die Verwendung zu Förderzwecken und Übermittlung der personenbezogenen Daten der Stelleninhaber an das Sportamt sind die Vereine Verantwortliche im Sinne der DSGVO.

...

3.6.3 förderfähige Personalkosten

(1) Personalkostenzuschüsse können nach folgender Maßgabe bewilligt werden:

a) Platzwarte

Zuschuss für 1 AE jährlich
Eigenanteil mindestens 20 Prozent

b) Trainer

Alle Trainer sind einheitlich nach dem Qualifikationsschlüssel für hauptamtliche Trainer in Sachsen des LSB Sachsen in Abhängigkeit der beruflichen und sportfachlichen Ausbildung bewertet und erhalten alle den gleichen festgesetzten Anteil des so errechneten Gehalts. Erhöht der LSB Sachsen seine Anteile für die Regionaltrainerstellen nicht, verbleiben alle Trainerstellen einheitlich auf dem bestehenden Niveau für weitere zwei Jahre.

Regionaltrainer im Projekt des LSB Sachsen

Zuschuss für 1 AE jährlich einschl. 3 T€ Sachkosten
Anteil LSB mindestens 18 T€
Eigenanteil mindestens 6 T€

Für Trainerstellen, die für die geteilten Stützpunkte wirken, wird der städtische Förderanteil entsprechend anteilig gewährt.

Die Finanzierung soll jeweils für einen Olympiazzyklus gesichert werden. Die Förderung der Regionaltrainerstellen hat bei der Trainerstellenförderung Vorrang.

Talenttrainer im Grundlagen- und Aufbautraining vor einer leistungssportlichen Laufbahn und Nachwuchstrainer

Zuschuss für 1 AE jährlich einschl. 1 T€ Sachkosten
Eigenanteil mindestens 6 T€

Alle Trainerstellen sind im Bereich des Nachwuchssports angesiedelt. Trainerstellen können ausschließlich nur dann finanziert werden, wenn sie in Sportarten/Vereinen angesiedelt sind, die einem Landesstützpunkt bzw. einem Nachwuchsleistungszentrum (A/B/C-Sportarten) zugeordnet sind. Sie sind im Rahmen der Sportförderung der Stadt ausschließlich zur Sicherung des gemeinnützigen Sports der Vereine angesiedelt. Leistungen für Schulsport werden nicht durch Sportfördermittel finanziert.

c) Leiter/in des Sportensembles des TSV Einheit Süd Chemnitz e. V.

Zuschuss für 0,90 AE jährlich
Eigenanteil von mindestens 5 Prozent

(2) Nachrangig werden gefördert:

d) Geschäftsstellen großer Vereine mit mehr als 500 Mitgliedern, wenn sie über eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle verfügen:

- über 500 Mitglieder 300 € pauschal pro Monat,
- über 1 000 Mitglieder 500 € pauschal pro Monat und
- über 2 000 Mitglieder 500 € und eine weitere Stelle 300 € pauschal pro Monat.

...

3.7 Förderart Sport-Jugendarbeit

- (1) Die Sportjugend Chemnitz (SJC) im SSBC ist als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe Träger des Projektes mobile Sport-Jugendarbeit mit dem „Streetsportteam“ zur Schaffung von Spiel- und Bewegungs- sowie Inklusionsangeboten für Kinder und Jugendliche.
- (2) Im Rahmen der direkten Sportförderung werden die finanziellen Aufwendungen, die die SJC im SSBC dafür zu tragen hat, in voller Höhe als Projektförderung bereitgestellt. Das bezieht sich auf:
 - die Personalkosten für maximal 2,80 AE und
 - Sachkosten von 5.000 €.
- (3) Für die Zuwendungen zu den Personalkosten gelten die allgemeinen Bestimmungen unter 3.6.1 und 3.6.2. Die vorgesehenen und notwendigen Ausgaben sind in einem detaillierten Antrag darzustellen.
- (4) Die Zuwendung wird als Festbetrag gewährt und weist die Zuwendung für Personal und Sachkosten einzeln aus. Sie wird in Raten zum 15.01., 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. eines Jahres ausgezahlt.

3.8 Förderart Großsportveranstaltungen

- (1) Zuwendungen können für nationale oder internationale Veranstaltungen gewährt werden, an denen die Stadt Chemnitz ein hervorgehobenes Interesse hat, die über die Stadt- oder Landesgrenzen hinaus bedeutungsvoll sowie öffentlichkeits- und publikumswirksam sind. Teilnehmer dieser Veranstaltungen können auch Berufssportler sein.
- (2) Förderfähig sind exemplarisch:
 - die Bewerbung oder Ausrichtung von DM, EM oder WM
 - Veranstaltungen im Rahmen der Städtepartnerschaft von Chemnitz
 - herausragende Veranstaltungen, auch im Kinder- und Jugendsport, wenn der Veranstalter bzw. Ausrichter ein Chemnitzer Verein oder ein Landesfachverband ist. Die Chemlympics werden einer Großsportveranstaltung gleichgesetzt.
- (3) Die Entscheidung, welche Veranstaltung eine Zuwendung erhält, zur Höhe und ob Festbetrags-, Anteils- oder Fehlbetragsfinanzierung gewährt wird, trifft der Schul- und Sportausschuss auf Vorschlag des Sportamtes in Abstimmung mit dem SSBC.
- (4) Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.
- (5) Ergänzende Regelungen:
 - Finanzierungskonzept, Ausschreibung sind dem Antrag beizufügen.
 - Nicht förderfähig sind: Preis- und Startgelder, Speisen und Getränke außerhalb der Wettkampfvorschriften, Sachpreise sowie das Bestreiten von Repräsentationsausgaben.
 - Der Verwendungsnachweis wird nach Punkt 6.5 der Richtlinie geführt. Es sind alle mit der Veranstaltung in Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben offen zu legen. Der Termin für die Vorlage des Verwendungsnachweises wird für jede einzelne Veranstaltung im Zuwendungsbescheid separat festgelegt.
 - Rückforderungen können in Ergänzung des Punktes 2.7 der Richtlinie zinsfrei erhoben werden, wenn der Verein Gewinn aus der Veranstaltung erzielt oder wenn ein Defizit geringer ist als der Zuwendungsbetrag.
 - Die Übernahme weiterer Sach- oder Geldleistungen durch die Stadt Chemnitz für diese geförderten Veranstaltungen wird ausgeschlossen.
 - Für Veranstaltungen, die in dieser Förderart eine Zuwendung erhalten, entfallen Zuschüsse nach Punkt 3.3.2.

3.9 Förderart Anschaffung von Sportgeräten

- (1) Zur Anschaffung eines Sportgeräts kann eine Zuwendung
 - von 25 Prozent der Kosten, wenn eine weitere Förderung von Bund oder Land gewährt wird, oder
 - von 50 Prozent ohne weitere Förderung von Bund oder Land als Zuschuss zum Erwerb von Anlagevermögen als Projektförderung gewährt werden
- (2) Der Anschaffungspreis für das Gerät muss im Einzelfall mindestens 800,00 € betragen. Für das jeweilige Gerät wird eine Zweckbindungsfrist festgesetzt.
- (3) Darüber hinaus wird festgelegt, ob der Zuwendungsempfänger nach Ablauf der zeitlichen Bindung in der Verfügung über beschaffte Gegenstände frei wird oder wie er anderenfalls zu verfahren hat.
- (4) Sportgeräte im Wert von über 800,00 € unterliegen der Inventarisierungspflicht und der dementsprechend betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Somit sind diese Sportgeräte in den Vermögensnachweis des Vereins (Inventar) aufzunehmen. Die Inventarisierung ist auf der Rechnung unter Angabe der Inventarnummer zu bescheinigen. Der wirtschaftliche Einsatz der Zuwendung ist durch mindestens drei Angebote nachzuweisen.

4. Förderart der indirekten Sportförderung

- (1) Indirekte Förderung ist die Subventionierung von Erbbauzins in Form einer Zuwendungsgewährung.
- (2) Für die Subventionierung des Erbbauzinses ist ein entsprechender Antrag an das Sportamt zu stellen. Das Sportamt prüft, ob eine zeitweise Subventionierung des Erbbauzinses gewährt wird. Tatbestände, die zu einer indirekten Zuwendung führen, können zum Beispiel sein:
 - Ausführung einer Investition
 - zusätzliche finanzielle Belastungen des Vereins (durch Kreditaufnahme)
 - Gefährdung des Sportbetriebes ohne Subventionierung.
- (3) Die Regelungen des Punktes 2.6 der Richtlinie gelten hier nicht. Das Sportamt ist jedoch berechtigt, jährliche Nachweise darüber abzufordern, dass die Tatbestände für eine indirekte Förderung weiterhin bestehen bleiben. Entfallen diese Voraussetzungen, kann entsprechend die Subventionierung widerrufen werden.
- (4) Längerfristige Regelungen zur Subventionierung trifft der Schul- und Sportausschuss.
- (5) Hiervon unberührt bleiben die Modalitäten von Beantragung und Abschluss von Erbbauverträgen.

5. In-Kraft-Treten

- (1) Die Sportförderrichtlinie der Stadt Chemnitz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Sportförderrichtlinie der Stadt Chemnitz vom 1. Januar 2008 (Beschluss B-296/2007) außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1: – Anlage zur Sportförderrichtlinie – Bildung von Prioritäten

Anlage 2: – Info-Blatt Datenschutz